

MAGOTTEAUX - ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. **EINLEITUNG** Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Bedingungen für die Verkäufe, die zwischen den Parteien vereinbart werden. Diese Allgemeinen Bedingungen beeinträchtigen jedoch nicht individuelle Bedingungen, die zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Der Text dieser Allgemeinen Bedingungen gilt für Auftragsbestätigungen, die der Verkäufer ab dem [1. Januar 2011] an den Käufer schickt.

2. DEFINITIONEN

2.1. „Verkäufer“ meint MAGOTTEAUX SA, die ihren Sitz in rue A. Dumont, B-4051 Vaux-sous-Chèvremont, Belgien, hat (Unternehmensnummer 0422.984.633, HR Lüttich).

2.2. „Käufer“ meint die Partei, die die Produkte kauft.

2.3. „Schriftlich“ meint ein von einer Partei unterzeichnetes Dokument (z.B. einen Brief, ein Fax, eine E-Mail usw.).

3. PREIS

Die Preise werden in Euro, netto, ohne Preisnachlass, angegeben und verstehen sich ausschließlich MwSt.

4. BEZAHLUNG

4.1. Ein Drittel des Kaufpreises ist bei Vertragsabschluss fällig, ein weiteres Drittel des Kaufpreises wird fällig, sobald der Verkäufer dem Käufer mitteilt, dass das Produkt oder ein wesentlicher Teil des Produkts geliefert werden kann. Die Schlusszahlung erfolgt bei Lieferung des Produkts.

4.2. Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

4.3. Unabhängig davon, welches Zahlungsmittel verwendet wird, gilt die Zahlung als verrechnet, wenn der Betrag dem Konto des Verkäufers vollständig und unwiderruflich gutgeschrieben ist.

4.4. Verzögert sich die Lieferung aus einem Grund, der dem Käufer unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen ist, ist die Zahlung so zu leisten, als hätte es keine Verzögerung gegeben.

4.5. Zahlt der Käufer nicht zu dem im Vertrag vereinbarten Termin, hat der Verkäufer - ohne Aufforderung - Anspruch auf Verzugszinsen ab dem Datum, an dem die Zahlung fällig war. Die Höhe der Verzugszinsen wird im Einklang mit den Gesetzen - insbesondere mit dem belgischen Gesetz vom 22. August 2002 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr -, die im Zeitpunkt des vertraglichen Zahlungstermins gültig sind, ermittelt.

4.6. Neben den Verzugszinsen kann der Verkäufer, falls der Zahlungsverzug 10 Tage oder länger beträgt, die Ausführung des Vertrags solange aussetzen, bis die Zahlung erfolgt ist, nachdem er den Käufer schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat. Falls der Käufer den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten begleicht, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung an den Käufer zu kündigen und für die Verluste, die ihm entstanden sind, entschädigt zu werden.

5. LIEFERUNG

5.1. Die Lieferbedingungen werden auf der Grundlage des Datums, an dem die Auftragsbestätigung vom Verkäufer an den Käufer gesandt wird, festgelegt.

5.2. Die Lieferung ist „ab Werk“ fällig. Diese Bedingung ist entsprechend den INCOTERMS auszulegen, die am Datum des Vertragsabschlusses gültig sind.

5.3. Die Abnahme erfolgt an dem Ort, an dem die Produkte hergestellt werden.

5.4. Falls der Käufer die Abnahme nicht am Lieferdatum vornimmt, ist er dennoch verpflichtet, den fälligen Kaufpreis zu zahlen, so als wäre die Lieferung erfolgt. Der Verkäufer ist befugt, ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Käufers Vorkehrungen zu treffen, um die Produkte zu lagern.

5.5. Der Teilversand ist zulässig.

5.6. Abweichungen der Produktmenge um 5% nach oben oder nach unten sind zulässig.

5.7. Wird der Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Liefertermin geliefert, so hat der Käufer ab dem Zeitpunkt Anrecht auf Zahlung eines Schadenersatzes, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen. Der Schadenersatz ist auf 0,5 v. H. des Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung festgesetzt. Der Schadenersatz kann 5 v. H. des Kaufpreises nicht überschreiten.

6. GÜLTIGKEIT des ANGEBOTS

Das Angebot ist 30 Tage lang ab dem Datum, an dem es erfolgt, gültig.

7. GARANTIE und ANSPRÜCHE

7.1. Die Haftung des Verkäufers ist auf solche Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach Lieferung auftreten.

7.2. Der Käufer informiert den Verkäufer schriftlich und unverzüglich, sobald ein Mangel auftritt, andernfalls verliert er seinen Anspruch auf Mängelbeseitigung.

7.3. Der Verkäufer kann das mangelhafte Produkt nach seiner Wahl entweder ersetzen oder innerhalb einer angemessenen Frist reparieren. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Mängel, die nach Ablauf von zwei Jahren ab der ursprünglichen Lieferung auftreten.

7.4. Für die Produkte wird keine Leistungsgarantie gegeben.

7.5. Reparaturen werden an dem Ort ausgeführt, an dem das Produkt sich befindet, es sei denn, der Verkäufer hält es für angemessen, dass das mangelhafte Produkt ganz oder teilweise zwecks Reparatur oder Austausch an ihn zurückgesandt wird. Der Verkäufer trägt das Risiko und die Kosten für den Versand des Produkts zwecks Reparatur eines Mangels, für den er haftet. Für diesen Versand beachtet der Käufer die Anweisungen des Verkäufers.

7.6. Soweit diese Arbeiten für die Reparatur des Mangels notwendiger sind, sorgt der Käufer auf eigene Kosten für den Ausbau und den Wiederausammenbau, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Produkt zusammenhängen.

7.7. Fehlerhafte Teile, die ersetzt wurden, werden dem Verkäufer zur Verfügung gestellt. Sie werden Eigentum des Verkäufers.

7.8. Haftet der Verkäufer nicht für den Mangel, so hat er gegenüber dem Käufer Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die dem Verkäufer entstanden sind.

7.9. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die sich entweder aus vom Käufer bereitgestellten Materialien oder aus einem vom Käufer vorgeschriebenen oder festgelegten Entwurf ergeben.

7.10. Der Verkäufer haftet nur für solche Mängel, die unter den normalen Nutzungsbedingungen, wie sie im Vertrag genannt und für das Produkt angemessen sind, auftreten. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch fehlerhafte Wartung, falschen Aufbau, grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder fehlerhafte Reparatur oder Wartung durch den Käufer oder durch Veränderungen verursacht werden, die ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommen wurden. Der Verkäufer haftet nicht für normale Abnutzung oder Verschlechterung.

7.11. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Schadensersatz wegen Produktionsverlust, Gewinnverlust, entgangene Nutzung, entgangene Verträge oder sonstige indirekte oder Folgeschäden und/oder -verluste.

7.12. Der Verkäufer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Vertragspflichten - durch schriftliche Mitteilung an den Käufer - auszusetzen, wenn die Umstände eindeutig erkennen lassen, dass der Käufer seine eigenen Vertragspflichten nicht erfüllt oder nicht dazu in der Lage ist.

8. EIGENTUMSVORBEHALT und GEFAHR

8.1. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer unterstützt den Verkäufer auf dessen Wunsch bei der Ergreifung der notwendigen Maßnahmen, um das Eigentumsrecht an dem Produkt in dem betroffenen Land zu schützen.

8.2. Der Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt nicht den in Artikel 5 vorgesehenen Gefahrenübergang.

9. GEISTIGES EIGENTUM - MUSTER - INFORMATION über das PRODUKT

9.1. Der Käufer erklärt sich bereit, das mit den verkauften Produkten verbundene geistige Eigentum zu respektieren. Der Verkauf des Produkts hat keine Übertragung oder Lizenz an dem geistigen Eigentum des Verkäufers zur Folge.

9.2. Die Produkte werden nach Mustern hergestellt, die Alleineigentum des Verkäufers sind.

9.3. Die Information über das Produkt, die in den Prospekten und Preislisten enthalten ist, wird nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

10. HÖHERE GEWALT und NOTLAGE

10.1. Der Verkäufer hat das Recht, die Ausführung und Erfüllung seiner im Vertrag beschriebenen Pflichten in dem Umfang auszusetzen, wie deren Erfüllung durch einen der folgenden Umstände behindert oder unverhältnismäßig teuer wird: Arbeitskämpfe und sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussnahme des Verkäufers liegen, wie Feuer, extreme Witterungsverhältnisse, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requirierung, Pfändung, Embargo, Einschränkungen bei der Nutzung von Strom und Lieferfehler oder -verzögerungen durch Nachunternehmer oder Lieferanten, die auf solche Umstände zurückzuführen sind.

Ein in diesem Artikel beschriebener Umstand berechtigt, unabhängig davon, ob er vor oder nach Vertragsabschluss auftritt, nur dann zur Vertragsaussetzung, wenn seine Auswirkung auf die Erfüllung des Vertrags bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen werden konnte.

10.2. Jede Partei ist befugt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Erfüllung des Vertrags länger als sechs Monate ausgesetzt wird.

11. GELTENDES RECHT und STREITFÄLLE

11.1. Der Vertrag unterliegt den Gesetzen, die an dem Ort gelten, an dem der Verkäufer seinen Hauptsitz hat.

11.2. Für Streitfälle zwischen den Parteien, die sich auf die Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags beziehen und nicht innerhalb einer angemessenen Frist gütlich beigelegt werden konnten, sind ausschließlich die Gerichte am Hauptsitz des Verkäufers zuständig. Auf Wunsch des Verkäufers können die Streitfälle jedoch dem zuständigen Gericht am Sitz des Käufers vorgelegt werden.